

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS LAND NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 17. Dezember 1969

40. Stück

366. Gesetz: Örtliche Feuerpolizei und Feuerwehren (NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehren 1970 — NÖ.FFG.).

366.**Gesetz**

vom 19. Juli 1969 über die örtliche Feuerpolizei und das Feuerwehren (NÖ. Feuerpolizei- und Feuerwehrgesetz 1970 — NÖ. FFG.).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Örtliche Feuerpolizei.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff.

Die örtliche Feuerpolizei umfaßt Maßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung von Bränden dienen, sowie Sicherungsmaßnahmen nach dem Brand und Erhebungen über die Brandursache.

§ 2.

Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei.

(1) Zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei hat sich die Gemeinde der Feuerwehr (§ 24) zu bedienen. Besteht in der Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr (§ 27), die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, dann hat sich die Gemeinde zunächst dieser zu bedienen.

(2) In Betrieben, die über eine Betriebsfeuerwehr (§ 33) verfügen, hat sich die Gemeinde bei Besorgung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zunächst dieser zu bedienen.

(3) Der Gemeinderat hat die Feuerwehren zu bezeichnen, ihren örtlichen Einsatzbereich innerhalb des Gemeindegebietes festzusetzen und den Feuerwehrkommandanten die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei im Namen des Bürgermeisters zu übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die Feuerwehrkommandanten an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

(4) Die Feuerwehrkommandanten haben dem Bürgermeister die gewissenhafte Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben zu geloben.

2. Abschnitt.

Brandverhütung.

§ 3.

Allgemeine Pflichten.

Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu tun, was das Entstehen oder das Weitergreifen von Bränden verhindert und alles zu unterlassen, was die Brandbekämpfung erschwert.

§ 4.

Brandsicherheitswache.

Die Gemeinde hat für Veranstaltungen, die ihrer Art nach mit erhöhter Brandgefahr verbunden sind, die Beistellung einer Brandsicherheitswache anzuordnen. Der Veranstalter hat der Gemeinde hiefür ein Entgelt zu entrichten. Dieses ist nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzusetzen.

§ 5.

Verbrennen im Freien.

(1) Das Verbrennen von Gegenständen im Freien mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug sowie das Absengen von Bodenflächen ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

(2) Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist.

(3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, Papier, Kunststoffen und ähnlichem Material auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen bei Tageslicht bedarf keiner Bewilligung, wenn Gründe der Brandverhütung und Brandbekämpfung nicht entgegenstehen und die erforderlichen Brandschutzvorkehrungen getroffen werden. Bei starkem Wind darf das Verbrennen nicht vorgenommen werden.

§ 6.

Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien.

(1) Sofern nicht weitergehende Brandschutzvorkehrungen in anderen gesetzlichen Bestimmungen angeordnet sind, ist die Lagerung brandgefährlicher Güter im Freien, unter Flugdächern oder in offenen Schuppen nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

(2) Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn es aus Gründen der Brandverhütung und Brandbekämpfung geboten ist, insbesondere wenn

1. die Lagerfläche 1000 m² übersteigt,
2. das gelagerte Gut von anderen Lagerungen nicht mindestens 10 m, von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, nicht mindestens 100 m, von Waldgrundstücken, Gebäuden, Hochspannungsfreileitungen und von öffentlichen Verkehrsflächen im Bauland nicht mindestens 30 m entfernt ist,
3. die Lagerfläche gegen öffentliche Verkehrsflächen nicht abgezaunt ist,
4. Gegenstände, die durch Funkenflug oder durch anhaltende Wärmestrahlung in Brand geraten können, nicht unter Flugdächern gelagert werden,
5. auf Holzlagerplätzen keine Freistreifen, bei größeren Holzlagerplätzen keine Lagergruppen mit befahrbaren Freistreifen und keine Schutzzonen innerhalb und am Rande des Lagerplatzes angelegt sind und
6. Flüssiggasbehälter nicht in versperrten, aus unbrennbarem Material bestehenden Schutzkästen, deren Wände in Bodennähe mit Lüftungsöffnungen versehen sind, untergebracht werden.

(3) Die Lagerung von Erntegütern bedarf keiner Bewilligung, wenn sie so erfolgt, daß eine Selbstentzündung vermieden wird. Leicht brennbare Erntegüter wie Getreide, Heu, Stroh und Flachs dürfen im Freien gelagert werden, wenn sie

1. von Betriebsstätten, in denen Explosivstoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder im Freien gelagert werden, mindestens 300 m,
2. von Baulichkeiten mindestens 100 m,
3. von Bahnkörpern mindestens 50 m,
4. von Waldgrundstücken, Moor- und Heideflächen, öffentlichen Verkehrsflächen oder von Hochspannungsfreileitungen mindestens 30 m

entfernt sind.

§ 7.

Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten.

(1) Werden Flüssiggasbehälter innerhalb von Baulichkeiten gelagert, so ist an der Außenseite dieser Baulichkeiten ein deutlich sichtbares Hinweisschild anzubringen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über Größe, Farbe, Zeichen und Anbringungsort des Hinweisschildes zu treffen.

(2) Auf Dachböden dürfen leicht entzündliche, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Gegenstände, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe und brennbare Abfälle nicht gelagert werden. Alle auf Dachböden gelagerten Gegenstände müssen leicht zugänglich sein. Rauchfänge und Dachbodenfenster sind von jeder Lagerung freizuhalten.

§ 8.

Brandgefährliche Tätigkeiten.

Wer Tätigkeiten verrichtet, die Brandgefahr hervorrufen können, hat Löschmittel leicht erreichbar bereitzuhalten und nach Abschluß der Tätigkeiten zu überprüfen, ob nicht Bauteile und insbesondere Einrichtungsgegenstände oder Lagerungen Feuer gefangen haben.

§ 9.

Kehrverpflichtung.

(1) Feuerstätten mit ihren Verbindungsstücken (Rauch- und Abgasrohre oder -kanäle, Poterien), sowie Rauch- und Abgasfänge sind so zu reinigen, daß die Entzündung von Ablagerungen vermieden und die wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet wird. Luft- und Dunstleitungen sowie Müllabwurfsschächte sind so zu reinigen, daß ihre Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.

(2) Die Reinigung der Rauch- und Abgasfänge, Luft- und Dunstleitungen, Müllabwurfsschächte sowie der feststehenden Feuerstätten samt den Verbindungsstücken (ausgenommen die Rauch- und Abgasrohre) hat durch Rauchfangkehrer zu erfolgen. Die Reinigung von Öfen, Gasöfen, Ölöfen und Herden samt den dazugehörigen Rauch- und Abgasrohren kann auch ohne Beiziehung eines Rauchfangkehrers vorgenommen werden; dies gilt auch für die Reinigung der Feuerzüge von Dampf- oder Wasserkesseln, wenn sie unter Aufsicht des Kesselwärters erfolgt.

(3) Die Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten von Baulichkeiten, in denen Kehrgegenstände gelegen sind, haben die vorgeschriebenen Reinigungen und Überprüfungen zu den Kehrterminen (§ 10) zu veranlassen und durch Rauchfangkehrer ungehindert vornehmen zu lassen; diese Verpflichtung obliegt hinsichtlich der Kehrgegenstände in allgemein zugänglichen Räumen dem Eigentümer der Baulichkeit, hinsichtlich der übrigen Kehrgegenstände dem Mieter oder Nutzungsberechtigten.

(4) Bei jeder Kehrung hat der Rauchfangkehrer die Kehrgegenstände zur Gänze zu reinigen; er hat die vorhandenen Ablagerungen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich auszuräumen oder, falls die Ausräumung vom Benutzer des Kehrgegenstandes vorgenommen wird (Abs. 2), sich von der ordnungsgemäßen Vornahme zu überzeugen.

(5) Durch die Reinigung und Überprüfung darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung der Benutzer der Baulichkeit nicht verursacht werden.

§ 10.

Kehrperioden und Kehrtermine.

(1) Benützte Rauchfänge mit einem lichten Querschnitt zwischen 2000 und 3000 cm² mit offener Feuerung und Abgasfänge sind mindestens alle drei Monate, benützte geschlossene Rauchfänge mit einem

lichten Querschnitt über 2000 cm² und gemauerte Schläuche mindestens alle zwei Monate, benützte Rauchfänge mit einem lichten Querschnitt bis 2000 cm² (samt Poterien) monatlich zu reinigen. Luft- und Dunstleitungen sowie Müllabwurfgeschächte sind mindestens einmal jährlich zu reinigen.

(2) Räucherammern in Selchereien müssen monatlich, in landwirtschaftlichen Betrieben einmal im Halbjahr gereinigt werden.

(3) Kehrgegenstände, die länger als ein Jahr unbenützt sind, unterliegen nicht der Reinigungspflicht. Die Nichtbenützung ist dem Rauchfangkehrer anzuzeigen. Diese Kehrgegenstände sind vor der Wiederbenützung auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(4) Der Rauchfangkehrer hat dem Eigentümer der Baulichkeit, und über Verlangen auch dem Mieter oder Nutzungsberechtigten, die Kehrtermine spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben.

(5) Kann die Kehrung zum Kehrtermin nicht vorgenommen werden, ist sie unverzüglich nachholen zu lassen.

§ 11.

Ausbrennen und Abziehen von Rauchfängen.

(1) Vom Rauchfangkehrer sind Rauchfänge (Rauchrohre) auszubrennen, wenn:

1. Ansätze von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder von Pech erkennbar sind, die mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr entfernt werden können und die Gefahr der Selbstentzündung der Ablagerungen besteht;
2. sie auf Grund ihrer Enge nicht mehr ordnungsgemäß gereinigt werden können.

(2) Das Ausbrennen ist verboten, wenn damit eine erhöhte Brandgefahr verbunden ist, so insbesondere bei Dunkelheit, starkem Wind oder anhaltend trockener Witterung.

(3) Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen den Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten der Baulichkeit und den Feuerwehrkommandanten rechtzeitig zu verständigen.

(4) Neu gebaute Rauchfänge sind vom Rauchfangkehrer stockwerksweise zu untersuchen, abzuziehen und zu bezeichnen. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein schriftlicher Befund auszustellen, der der Baubehörde unverzüglich vorzulegen ist.

§ 12.

Belehmen und Ausschleimen.

(1) Ist bei schließbaren Rauchfängen und Räucherammern (Selchen) die ordnungsgemäße Reinigung durch Abkratzen des Belages nicht möglich, so sind sie zu behelmen oder auszuschleimen; ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so sind sie auszubrennen (§ 11).

(2) Das Behelmen oder Ausschleimen ist vom Rauchfangkehrer so vorzunehmen, daß der Rauchfang oder die Selche innenseitig, soweit dies nötig ist, mit einem Lehm- oder Schlemmanstrich versehen wird.

§ 13.

Kehrbücher oder Hauslisten.

(1) Für jede Baulichkeit hat der Rauchfangkehrermeister einen Vermerk (Kehrbücher oder Hauslisten) zu führen.

(2) In diesem Vermerk sind die Reinigungen, Überprüfungen und Anzeigen über Nicht- und Wiederbenützung von Rauchfängen einzutragen. Der Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigte der Baulichkeit hat die erfolgte Reinigung oder Überprüfung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 14.

Mängelbehebung.

(1) Der Rauchfangkehrer hat bei Reinigungsarbeiten oder Überprüfungen wahrgenommene Mängel an Kehrgegenständen sowie andere feuerpolizeiliche Mißstände sofort dem Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten der Baulichkeit zur Behebung bekanntzugeben und der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde hat die Behebung des Mangels oder Mißstandes durch Bescheid dem Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten der Baulichkeit aufzutragen.

§ 15.

Feuerpolizeiliche Beschau.

(1) Die Brandsicherheit von Baulichkeiten ist durch die Gemeinde nach Bedarf, mindestens jedoch einmal innerhalb von fünf Jahren, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind in einer Verhandlungsschrift festzuhalten. In dieser sind auch andere im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau festgestellte Mängel an der Baulichkeit aufzunehmen und der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

(2) Aus Anlaß der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob die dem Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten einer Baulichkeit aufgetragenen Brandschutzvorkehrungen, so insbesondere die Schaffung und Erhaltung von Alarm- und Meldeanlagen oder Bereitstellung entsprechender Löschgeräte, von Löschwasser oder anderen Löschmitteln getroffen wurden.

(3) Die Gemeinde hat dem Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten einer Baulichkeit die Behebung festgestellter Mängel durch Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Nach Ablauf der Frist ist zu überprüfen, ob die Mängel behoben wurden.

§ 16.

Sachverständige und Auskunftspersonen.

(1) Der feuerpolizeilichen Beschau sind der Feuerwehrkommandant (Vertreter) und der Rauchfangkehrermeister als Sachverständige beizuziehen.

(2) Bei Bedarf ist ein brandschutztechnischer Sachverständiger für industrielle und gewerbliche Betriebsanlagen oder ein Bausachverständiger beizuziehen.

(3) Der feuerpolizeilichen Beschau eines Betriebes sind der Feuerwehrkommandant der Betriebsfeuerwehr oder der Brandschutzbeauftragte (§ 33 Abs. 4) als Auskunftsperson beizuziehen.

(4) Den Sachverständigen gebührt eine Entschädigung. Diese setzt, soweit sie ihnen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zusteht, der Gemeinderat fest, wobei die Entschädigung nicht höher sein darf als jene, die dem Rauchfangkehrermeister nach den für ihn geltenden Vorschriften zukommt.

§ 17.

Auskunftspflicht.

Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigte von Baulichkeiten haben zur Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau den Zutritt zu gestatten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen; ferner sind Bescheide, Verhandlungsschriften, Prüfungsbefunde, Gutachten usw., soweit sie für den Brandschutz von Bedeutung sind, sowie Betriebs- und Brandschutzordnungen über Verlangen vorzulegen.

3. Abschnitt.

Brandbekämpfung.

§ 18.

Allgemeine Pflichten.

(1) Wer den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt hat hiervon unverzüglich die nächste Brandmeldestelle, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind verpflichtet, deren Benützung für die Weiterleitung der Brandmeldung zu gestatten.

(2) Bei Bränden hat jedermann über Aufforderung nach Zumutbarkeit seine Arbeitskraft gegen angemessene Entschädigung vermögensrechtlicher Nachteile für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Bränden hat jedermann über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung insoweit Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Löschwasser, Löschgeräten und Löschmannschaften sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, soweit sie nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können, beizustellen.

(4) Bei Bränden hat jedermann über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung das Betreten und die sonstige Benützung seiner Grundstücke und Baulichkeiten zu dulden. Die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Baulichkeiten und Teilen hiervon sowie ähnliche Maßnahmen sind nur dann zu dulden, wenn nicht in anderer Weise der Brand wirksam bekämpft werden kann.

(5) Sofern keine Übereinkunft erzielt wird, hat die Gemeinde die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung und das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 3, 6, 7 und 10 bis 12 NO. Raumordnungsgesetz sinngemäß.

§ 19.

Alarmeinrichtungen.

(1) Die Gemeinde hat die nötigen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, um eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten. Bei besonders brandgefährdeten Baulichkeiten hat die Gemeinde dem Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigten die Errichtung besonderer Alarm- und Meldeanlagen aufzutragen.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung zweckentsprechende Zeichen zur Alarmierung der Feuerwehr festzusetzen.

§ 20.

Hilfeeinrichtungen und Geräte.

Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Hilfeeinrichtungen und Geräte in ausreichendem Maße zur wirksamen Bekämpfung von Bränden zur Verfügung stehen.

§ 21.

Löschwasser.

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß zur Brandbekämpfung im bebauten Gebiet das erforderliche Löschwasser in genügender Menge jederzeit zur Verfügung steht. Sie hat insbesondere Wasserentnahmestellen (Löschteiche, Brunnen, Behälter, Entnahmestellen aus öffentlichen Gewässern u. a.) anzulegen, und, sofern eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, an geeigneten Plätzen genormte Hydranten aufzustellen. Alle diese Wasserentnahmestellen sind in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die Wasserentnahmestellen jederzeit unbehindert erreichbar und ausreichende Aufstellplätze für Feuerlöschgeräte vorhanden sind.

(3) Ist eine rasche und zweckentsprechende Brandbekämpfung in Baulichkeiten wegen

1. ihrer Höhe, Ausdehnung oder Lage oder
 2. der in diesen erzeugten oder gelagerten Sachen
- erschwert, kann der Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigte zur Bereitstellung von entsprechenden Löschgeräten, von genügend Löschwasser oder anderen Löschmitteln verhalten werden. Die näheren Bestimmungen hat der Gemeinderat durch Verordnung zu treffen.

4. Abschnitt.

Maßnahmen nach dem Brand.

§ 22.

Sicherungsmaßnahmen.

Nach dem Brand sind Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, daß das Feuer vollständig gelöscht ist und weiterer Schaden verhütet wird.

§ 23.

Erhebungen über die Brandursache.

Soweit möglich, ist schon während des Brandes, sonst aber unverzüglich nach dem Brand, festzustellen, ob und welche feuergefährlichen Umstände oder Handlungen den Brand verursacht haben. Diese Erhebungen obliegen nur insoweit der Gemeinde, als nicht die Ermittlung der Brandursache durch andere Behörden erfolgt.

II. Hauptstück.

Feuerwehrwesen.

1. Abschnitt.

Feuerwehren.

§ 24.

Begriff und Aufgabe.

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind nach Zweck, Ausrüstung und fachlicher Ausbildung ihrer Mitglieder für die Bekämpfung von Bränden und für die Hilfeleistung bei Notlagen eingerichtete Organisationen.

(2) Die Feuerwehren gliedern sich in Freiwillige Feuerwehren, Betriebsfeuerwehren und Berufsfeuerwehren.

§ 25.

Hilfeleistungspflicht.

(1) Feuerwehren, die der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei dienen, sind verpflichtet, innerhalb des Gemeindegebietes diesen Aufgaben auch ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde nachzukommen.

(2) Freiwillige Feuerwehren und Berufsfeuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb des Gemeindegebietes ihres Standortes, jedoch nur innerhalb des weiteren Einsatzbereiches (Abs. 3), über Aufforderung einer Gemeinde oder eines Feuerwehrkommandanten einer anderen Feuerwehr, gegen Ersatz der Kosten Hilfe zu leisten; Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen bestehen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung den weiteren Einsatzbereich der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren zu bestimmen. Sie hat hiebei insbesondere auf die Art des Einsatzes, die Ausrüstung und fachliche Ausbildung der einander Hilfe leistenden Feuerwehren Bedacht zu nehmen.

(4) Die Feuerwehren, die Betriebsfeuerwehren nur, wenn sie im Anhang zum Feuerwehrregister verzeichnet sind, sind verpflichtet, über Verlangen der Landesregierung, der Gemeinde ihres Standortes und dem NÖ. Landesfeuerwehrverband Auskünfte, die ihren Aufgabenbereich betreffen, zu erteilen.

§ 26.

Feuerwehrregister.

(1) Bei der Landesregierung ist ein Feuerwehrregister zu führen. In dieses sind die Freiwilligen Feuerwehren, sofern sie der Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei dienen, und die Berufsfeuerwehren einzutragen. Die Eintragung hat Standort, Mannschaftsstand, Name des Kommandanten und Name des Kommandantstellvertreters zu enthalten.

(2) Bedient sich die Gemeinde zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei einer Betriebsfeuerwehr, so ist diese in einem Anhang zum Feuerwehrregister zu verzeichnen. Abs. 1 gilt sinngemäß.

2. Abschnitt.

Freiwillige Feuerwehren.

§ 27.

Bildung und Auflösung.

(1) Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie entstehen durch Eintragung in das Feuerwehrregister (§ 26) und gehen durch Löschung der Eintragung unter. Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr“ unter Beifügung des Gemeindepnamens und gegebenenfalls des Namens der Ortschaft oder der Bezeichnung des Ortsteiles ihres Standortes.

(2) Die Eintragung in das Feuerwehrregister bedarf eines Antrages; zur Antragstellung ist insbesondere die Gemeinde des künftigen Standortes der Freiwilligen Feuerwehr berechtigt. Die Eintragung ist zu bewilligen, wenn die Freiwillige Feuerwehr die in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt und die Vorschriften, die vom NÖ. Landesfeuerwehrverband in der Dienstordnung über die innere Organisation der Freiwilligen Feuerwehr getroffen werden, anerkennt.

(3) Die Eintragung in das Feuerwehrregister ist zu löschen

1. von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder es sich nachträglich herausstellt, daß sie im Zeitpunkt der Eintragung nicht vorgelegen waren oder
2. auf Antrag der Gemeinde oder des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes, wenn die Freiwillige Feuerwehr den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
3. auf Antrag der betreffenden Freiwilligen Feuerwehr selbst.

Vor Löschung der Eintragung ist die Standortgemeinde der Freiwilligen Feuerwehr und der NÖ. Landesfeuerwehrverband zu hören, sofern sie nicht selbst Antragsteller sind.

(4) Die Löschung der Eintragung einer Freiwilligen Feuerwehr bewirkt den Übergang ihres Vermögens auf die Gemeinde ihres Standortes. Der rechts-

kräftige Lösungsbescheid bildet die Grundlage für die bücherliche Durchführung des Eigentumsüberganges an unbeweglichem Vermögen.

§ 28.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr üben ihre Tätigkeit freiwillig und ehrenamtlich aus und dürfen keiner anderen Feuerwehr angehören.

(2) Aktiven Dienst können Personen vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr versehen, sofern sie die notwendige körperliche Eignung besitzen. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Mitglieder der Feuerwehren sind berechtigt, die Dienstkleidung zu tragen.

(4) Die Mitglieder haben — unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — die Befehle der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung darf nur dann verweigert werden, wenn sie gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

§ 29.

Mannschaftsstand und Ausrüstung.

(1) Die Freiwillige Feuerwehr hat technisch so ausgerüstet zu sein und so viele Mitglieder aufzuweisen, daß sie unter Inanspruchnahme der ihr zur Verfügung stehenden Hilfeinrichtungen und Geräte die ihr durch dieses Gesetz zur Besorgung übertragenen Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der geographischen Lage der Gemeinde, der Bebauungsdichte, der Bebauungshöhe, der Bebauungsweise, der verkehrsmäßigen Aufschließung, der Wasserversorgung und der Nachrichtenübermittlung die näheren Bestimmungen über die technische Mindestausrüstung und den Mindestmannschaftsstand der Freiwilligen Feuerwehr zu treffen.

§ 30.

Organe.

(1) Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind der Kommandant, der Kommandantstellvertreter und die Mitgliederversammlung.

(2) Dem Kommandanten obliegt die Vertretung und Führung der Feuerwehr. Im Falle seiner Verhinderung geht die Vertretung und Führung auf den Kommandantstellvertreter, oder bei dessen Verhinderung auf den jeweils Rangältesten über.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Wahl des Kommandanten und Kommandantstellvertreters,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
3. Beschlußfassung über den Voranschlag,
4. Bestellung und Enthebung der Funktionäre,
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
6. Beschlußfassung über Anträge gemäß § 27 Abs. 3 Z. 3.

§ 31.

Wahlrecht und Wahlen.

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Zum Kommandanten oder Kommandantstellvertreter dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die im aktiven Dienst stehen, eine mindestens dreijährige Dienstzeit in einer Feuerwehr nachweisen können und die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Lehrgänge besucht haben. Vom Erfordernis des Besuches der Lehrgänge kann abgesehen werden, wenn sich der zu Wählende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner Wahl den Besuch der Lehrgänge nachzuholen. Läßt der Gewählte diese Frist ungenutzt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Organfunktion.

(2) Der Kommandant und der Kommandantstellvertreter sind von den wahlberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen.

(3) Die Wahl des Kommandanten und des Kommandantstellvertreters ist getrennt vorzunehmen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Durchführung der Wahlen und der Vorsitz obliegen dem Bürgermeister. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß die neugewählten Organe mit Ablauf der Funktionsperiode der bisherigen Organe ihre Funktion übernehmen können.

(4) Die Mitgliederversammlung für die Wahlen ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen jenen vorzunehmen, die die höchste und zweithöchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit mehrerer entscheidet für die Ermittlung jener, die zur Stichwahl zugelassen

sind, das Los. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los. Das Los ist jeweils vom jüngsten anwesenden Mitglied der Mitgliederversammlung zu ziehen.

§ 32.

Dienstordnung.

(1) Der NÖ. Landesfeuerwehrverband hat mit Genehmigung der Landesregierung die näheren Bestimmungen über die innere Organisation, insbesondere über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, die Durchführung der Wahl der Organe, Einberufung der Mitgliederversammlung, Dienstzeit, Bezeichnung der Dienstgrade und Dienstgradabzeichen, Dienstbekleidung, Bestellung und Entsendung der Funktionäre, Geschäftsführung und Ausbildung der Mitglieder zu erlassen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Dienstordnung Bestimmungen enthält, die diesem Gesetz widersprechen.

(2) Die Dienstordnung ist im Publikationsorgan des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung zu verlautbaren.

3. Abschnitt.

Betriebsfeuerwehren.

§ 33.

Begriff, Mannschaftsstand, Ausrüstung und Bezeichnung.

(1) Die Betriebsfeuerwehr besteht aus zum Feuerwehrdienst geeigneten (§ 28 Abs. 2) Betriebsangehörigen. Sie hat einen Mindeststand von zehn Mann aufzuweisen und muß dem Stand der Technik entsprechend ausgerüstet sein.

(2) In Betrieben, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschaft sind und die wegen ihrer Größe, Lage und baulichen Beschaffenheit, vor allem aber wegen ihrer Brandgefährdung eines erhöhten Brandschutzes bedürfen, ist eine leistungsfähige und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Betriebsfeuerwehr aufzustellen.

(3) Die Betriebsfeuerwehren führen die Bezeichnung „Betriebsfeuerwehr“ unter Beifügung des Firmen- und Gemeinamenans.

(4) In Betrieben ohne Betriebsfeuerwehr ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestimmen.

§ 34.

Betriebsbrandschutzordnung.

Der Kommandant der Betriebsfeuerwehr oder der Brandschutzbeauftragte hat eine Betriebsbrandschutzordnung aufzustellen und ihre Einhaltung zu überwachen. In der Betriebsbrandschutzordnung ist in kurzer, leicht verständlicher Form auf die besonderen Betriebsgefahren hinzuweisen und das richtige Verhalten im Brandfall festzulegen. Ihr Inhalt muß der Gemeinde, den Feuerwehren, die im weiteren Einsatzbereich ihren Standort haben, sowie allen Betriebsangehörigen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 35.

Funktionäre.

(1) Die Betriebsfeuerwehr wird vom Betriebsfeuerwehrkommandanten, im Falle seiner Verhinderung vom Kommandantstellvertreter, geführt.

(2) Die Betriebsfeuerwehr wählt in sinngemäßer Anwendung der für die Freiwilligen Feuerwehr geltenden Vorschriften den Kommandanten und seinen Stellvertreter mit der Maßgabe, daß die dem Bürgermeister bei der Wahl obliegenden Aufgaben vom Betrieb wahrzunehmen sind. Die Wahl der Funktionäre bedarf der Bestätigung durch den Betrieb.

(3) Die Bestimmungen der Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehren gelten für die Betriebsfeuerwehren sinngemäß.

4. Abschnitt.

Berufsfeuerwehren.

§ 36.

Begriff, Mannschaftsstand, Ausrüstung und Bezeichnung.

(1) Berufsfeuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind Feuerwehren, die zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei von einer Gemeinde gebildet werden, und deren Mitglieder hauptberuflich im Feuerwehrdienst tätig sind und zur Gemeinde in einem Dienstverhältnis stehen.

(2) Für die Berufsfeuerwehren gelten die Bestimmungen der §§ 29 und 32 sinngemäß.

(3) Die Berufsfeuerwehren führen die Bezeichnung „Berufsfeuerwehr“ unter Beifügung des Namens der Gemeinde (Stadt).

§ 37.

Bildung und Auflösung.

(1) Berufsfeuerwehren dürfen nur dann gebildet werden, wenn die Gemeinde infolge ihrer großen Bevölkerungszahl, der Anzahl, Größe und Art der in ihrem Gebiet gelegenen Betriebe, infolge ungünstiger baulicher Verhältnisse oder aus anderen Umständen einer besonderen Brandgefahr ausgesetzt ist und die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei nicht in anderer Weise gewährleistet werden kann.

(2) Die Bildung der Berufsfeuerwehr hat durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

(3) Die Auflösung einer Berufsfeuerwehr bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Sie darf nur versagt werden, wenn die Gemeinde nicht nachzuweisen vermag, daß die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei durch eine andere Feuerwehr gewährleistet ist.

§ 38.

Funktionäre.

Die Berufsfeuerwehr wird vom Berufsfeuerwehrkommandanten, im Falle seiner Verhinderung vom Kommandantstellvertreter, geführt.

5. Abschnitt.

NÖ. Landesfeuerwehrverband.

§ 39.

Begriff und Aufgabe.

(1) Der NÖ. Landesfeuerwehrverband ist die Organisation der im Feuerwehrregister eingetragenen Feuerwehren und der im Anhang zu diesem verzeichneten Betriebsfeuerwehren; er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat seinen Sitz beim Amt der NÖ. Landesregierung.

(2) Dem NÖ. Landesfeuerwehrverband obliegen insbesondere:

1. die zweckmäßige und einheitliche Gestaltung der inneren Organisation der Feuerwehren,
2. die Überwachung der Einhaltung der Dienstordnung,
3. die allgemeine und besondere Ausbildung der Feuerwehrmitglieder sowie die Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben,

4. die Schaffung von Einrichtungen, die Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken für die Feuerwehrmitglieder und deren Angehörigen zu dienen haben,
5. die Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder und sonstiger Personen, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben, sowie
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Feuerwehrorganisationen.

(3) Der NÖ. Landesfeuerwehrverband hat die näheren Vorschriften über die Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung und jene über die Durchführung der Wahlen seiner Organe und Funktionäre in sinngemäßer Anwendung des § 31 in einer Wahlordnung, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf, zu bestimmen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Wahlordnung Bestimmungen enthält, die diesem Gesetz widersprechen.

§ 40.

Organe, Funktionäre und Ausschüsse.

(1) Organe des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes sind:

1. der Landesfeuerwehrtag,
2. der Landesfeuerwehrrat und
3. der Landesfeuerwehrkommandant (Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter).

(2) Funktionäre des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes sind:

1. der Bezirksfeuerwehrkommandant (Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter),
2. der Abschnittsfeuerwehrkommandant (Abschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter) und
3. der Unterabschnittsfeuerwehrkommandant (Unterabschnittsfeuerwehrkommandantstellvertreter).

(3) Zur Beratung der Organe des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes können von diesen Ausschüsse gebildet werden; jedenfalls sind die in den §§ 42 Abs. 1 lit. c und 51 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse zu bilden.

§ 41.

Landesfeuerwehrtag.

(1) Den Landesfeuerwehrtag bilden die Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Vorsitzende des Betriebsfeuerwehrausschusses (§ 51 Abs. 2).

(2) Der Landesfeuerwehrtag ist jährlich mindestens einmal vom Landesfeuerwehrkommandanten einzu-berufen, welcher den Vorsitz führt. Das mit den An-

gelegenheiten des Feuerwehrwesens nach der Geschäftsordnung der NÖ. Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung ist nachweislich einzuladen und führt bei den Wahlen gem. § 42 Abs. 1 Z. 1 den Vorsitz.

(3) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind den Beratungen des Landesfeuerwehrtages beizuziehen.

§ 42.

Aufgaben des Landesfeuerwehrtages.

(1) Dem Landesfeuerwehrtag obliegen folgende Aufgaben:

1. die Wahl
 - a) des Landesfeuerwehrkommandanten (Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters),
 - b) von vier Bezirksfeuerwehrkommandanten, von denen jeder in einem anderen Landesviertel seinen Führungsbereich haben muß, und
 - c) der Mitglieder des Ausbildungs-, Finanz- und Technischen Ausschusses und deren Vorsitzende,
2. Entgegennahme von Berichten, insbesondere solcher über die Gebarung des Landesfeuerwehrrates,
3. Beratung über Feuerwehrangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, betreffend Einrichtungen für Wohlfahrts- und Fürsorgezwecke,
5. Beschlußfassung über die Ehrung verdienter Feuerwehrmitglieder und sonstiger Personen, die sich um die Feuerwehr verdient gemacht haben, und
6. Festlegung des Ortes für den nächsten Landesfeuerwehrtag.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 lit. a bis c genannten Funktionen schließen einander aus.

§ 43.

Landesfeuerwehrrat.

(1) Der Landesfeuerwehrrat besteht aus:

1. dem Landesfeuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
2. dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. den vier Bezirksfeuerwehrkommandanten (§ 42 Abs. 1 Z. 1 lit. b) und
4. den Vorsitzenden des Ausbildungs-, Finanz-, Betriebsfeuerwehr- und Technischen Ausschusses.

(2) Der Landesfeuerwehrrat ist vom Landesfeuerwehrkommandanten mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 44.

Aufgaben des Landesfeuerwehrrates.

Dem Landesfeuerwehrrat obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht einem anderen Organ des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes zur Besorgung übertragen sind, insbesondere:

1. die Vermögensverwaltung, die Erstellung des Voranschlages und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
2. die Beratung der Landesregierung bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sowie der Feuerwehren in fachlicher und technischer Hinsicht, und
3. die Überwachung der Einhaltung der Dienstordnung.

§ 45.

Landesfeuerwehrkommandant.

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant wird vom Landesfeuerwehrtag auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt die Vertretung und, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Führung des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes.

(3) Der Landesfeuerwehrkommandant leitet das Landesfeuerwehrkommando (§ 47) und ist Vorgesetzter der Bediensteten des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes.

§ 46.

Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter.

(1) Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter wird in gleicher Weise wie der Landesfeuerwehrkommandant gewählt.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter vertritt den Landesfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung; ist auch er verhindert, so ist der Landesfeuerwehrkommandant durch das jeweils älteste Mitglied des Landesfeuerwehrrates zu vertreten.

§ 47.

Landesfeuerwehrkommando.

(1) Die Geschäfte des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes werden durch das Landesfeuerwehrkommando besorgt.

(2) Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Landesfeuerwehrkommandanten und einem weiteren Mitglied des Landesfeuerwehrrates zu fertigen.

§ 48.

Bezirksfeuerwehrkommandant
und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter.

(1) Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten obliegt die Führung der dem NÖ. Landesfeuerwehrverband angehöriger Feuerwehren im Bereich einer Bezirkshauptmannschaft, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter vertritt den Bezirksfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung.

§ 49.

Abschnittsfeuerwehrkommandant, Unterabschnittsfeuerwehrkommandant und ihre Stellvertreter.

(1) Der Landesfeuerwehrrat kann im Interesse der zweckmäßigen und wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren aus mehreren Freiwilligen Feuerwehren und Berufsf Feuerwehren, deren örtliche Wirkungsbereiche aneinander grenzen, einen Feuerwehrunterabschnitt bilden. Mehrere Feuerwehrunterabschnitte innerhalb des Bereiches einer Bezirkshauptmannschaft können zu Feuerwehrabschnitten vereinigt werden; die Freiwilligen Feuerwehren und Berufsf Feuerwehren einer Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern bilden jedenfalls einen Feuerwehrabschnitt.

(2) Die Führung der im Abschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren obliegt dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, der im Unterabschnitt zusammengeschlossenen Feuerwehren dem Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten, im Falle ihrer Verhinderung ihren Stellvertretern.

§ 50.

Wahlrecht und Wahlen.

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Bestimmungen des § 31 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden von den ihrer Führung unter-

stehenden Abschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden von den ihrer Führung unterstehenden Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Die Unterabschnittsfeuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter werden von den ihrer Führung unterstehenden Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 51.

Ausschüsse.

(1) Die vom Landesfeuerwehrtag zu wählenden und von anderen Organen bestellten Ausschüsse (§ 42 Abs. 1 Z. 1 lit. c) haben aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen.

(2) Die Kommandanten der dem NÖ. Landesfeuerwehrverband angehöriger Betriebsfeuerwehren haben aus ihrer Mitte einen aus mindestens fünf Mitgliedern bestehenden Betriebsfeuerwehrausschuß und dessen Vorsitzenden auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Den Vorsitz bei der Wahl führt der Landesfeuerwehrkommandant.

§ 52.

Anhörungsrecht.

Vor Erlassung von Verordnungen der Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes sind der NÖ. Landesfeuerwehrverband und die Interessenvertretungen für die Gemeinden (§ 96 NÖ. Gemeindeordnung) zu hören.

6. Abschnitt.

Aufbringung der Mittel und Aufsicht.

§ 53.

Aufbringung der Mittel.

(1) Die Mittel zur Besorgung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren und des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes werden insbesondere durch

1. Zuwendungen des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages,
2. Zuwendungen Dritter und
3. Kostenersätze aufgebracht.

(2) Wird die Freiwillige Feuerwehr außerhalb ihrer Verpflichtung zur Hilfeleistung in Anspruch genommen, so ist hierfür von dem, der die Inanspruchnahme begehrt hat, ein Entgelt zu entrichten, dessen Höchstsätze nach dem Grundsatz der Kostendeckung vom NÖ. Landesfeuerwehrverband festzusetzen sind. Diese Höchstsätze sind im Publikationsorgan des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes und in den Amtlichen Nachrichten der NÖ. Landesregierung zu verlautbaren.

§ 54.

Aufsicht.

(1) Die Landesregierung als Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß vom NÖ. Landesfeuerwehrverband und den ihm angehörigenden Freiwilligen Feuerwehren die Gesetze und die auf Grund der Gesetze erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Sie ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit zu unterrichten und im Einzelfall Prüfungen vorzunehmen.

(2) Beschlüsse und Anordnungen, die die geltenden Gesetze und auf Grund dieser erlassenen Vorschriften verletzen, können von der Landesregierung aufgehoben werden.

(3) Organe des NÖ. Landesfeuerwehrverbandes und der ihm angehörigenden Freiwilligen Feuerwehren können von der Landesregierung in Ausübung des Aufsichtsrechtes wegen Gesetzesverletzung sowie wegen gesetzwidrigen Handelns, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ihrer Organfunktion verlustig erklärt werden. Die Mitgliedschaft zur Feuerwehr wird dadurch nicht berührt.

III. Hauptstück.

Eigener Wirkungsbereich, Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 55.

Eigener Wirkungsbereich.

Die Gemeinden haben ihre im I. Hauptstück und in den §§ 25, 27 und 36 bis 38 geregelten Aufgaben, mit Ausnahme der Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes und der Aufgaben gemäß § 18 Abs. 5, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 56.

Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer:

1. den Bestimmungen der §§ 5 bis 10, 13, 14 Abs. 2, 17, 18, 19 Abs. 1, 21 Abs. 3, und 33 Abs. 2 und 4 zuwiderhandelt und
2. die Alarmierung einer Feuerwehr mutwillig veranlaßt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis S 30.000.—, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft. Bei Überwiegen erschwerender Umstände kann an Stelle oder neben der Geldstrafe eine Arreststrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 57.

Übergangsbestimmungen.

(1) Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Berufs- und Betriebsfeuerwehren gelten als Berufs- oder Betriebsfeuerwehren im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Freiwilligen Ortsfeuerwehren gelten als Freiwillige Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes; sie sind von Amts wegen in das Feuerwehrregister mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anzutragen. Mit diesem Zeitpunkt geht auch das Vermögen der Freiwilligen Ortsfeuerwehren auf die Freiwilligen Feuerwehren über.

(3) Der NÖ. Landesfeuerwehrverband hat der Landesregierung mitzuteilen, welche Freiwilligen Ortsfeuerwehren sich als Vereine aufgelöst haben. Ist die Auflösung einer Freiwilligen Ortsfeuerwehr als Verein nicht binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, so ist die auf Grund des Abs. 2 vorgenommene Eintragung im Feuerwehrregister zu löschen. Mit Rechtskraft des Lösungsbescheides geht das Vermögen auf die Gemeinde des Standortes der Feuerwehr über. Der rechtskräftige Lösungsbescheid bildet die Grundlage für die bücherliche Durchführung des Eigentumsüberganges an unbeweglichem Vermögen.

(4) Das Vermögen der aufgelösten Bezirksfeuerwehrverbände und das des aufgelösten nö. Landesfeuerwehrverbandes geht auf den nach diesem Gesetz zu bildenden NÖ. Landesfeuerwehrverband über.

(5) Bis zur ersten nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahl, die spätestens nach Ablauf der nach der bisher geltenden Satzung vorgesehenen dreijährigen Funktionsperiode zu erfolgen hat, hat der bisherige Kommandant (Hauptmann) der Freiwilligen Ortsfeuerwehr die Dienststellung eines Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, der bisherige Bezirksfeuerwehrkommandant jene eines Abschnittsfeuerwehrkommandanten und der bisherige Landesfeuerwehrerrat jene eines Bezirksfeuerwehrkommandanten inne; die gleiche Regelung gilt für den bisherigen Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und den bisherigen Landesfeuerwehrkommandanten.

(6) Das bisherige Landesfeuerwehrkommando (Engerer Ausschuß) führt bis zur Durchführung der Wahlen die Geschäfte des Landesfeuerwehrrates.

§ 58.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze außer Kraft:

1. Gesetz vom 19. April 1922, LGBl. Nr. 190, betreffend die Errichtung des NÖ. Landes-Feuerwehrbeirates,
2. Gesetz vom 8. Juli 1927, LGBl. Nr. 164, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1932, LGBl. Nr. 144, betreffend die Erlassung einer Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte St. Pölten und Wiener Neustadt,
3. Gesetz vom 19. März 1931, LGBl. Nr. 171, betreffend die Erlassung einer Feuerpolizeiordnung für die Städte St. Pölten und Wiener Neustadt.

(3) Rechte und Pflichten auf Grund feuerpolizeilicher Bescheide, die nach den bisher geltenden Bestimmungen ergangen sind, bleiben unberührt.

(4) Verordnungen können vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erlassen werden, treten aber frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

Der Präsident:

Weiss

Der Landeshauptmann:

Maurer

Der Landesrat:

Bierbaum